



Datum: 19.12.2019 Nr.: 61

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Aufhebung der Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen	1430
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):</u>	
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	1430
<u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u>	
Umbenennung des Promotionsprogramms „Molecular Physiology of the Brain“ in „Cellular and Molecular Physiology of the Brain“	1433
Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge	1434
Erste Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS)	1441
<u>Fächerübergreifende Satzungen:</u>	
Einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	1446

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 23.10.2019 hat das Präsidium am 10.12.2019 die Aufhebung der Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2006 S. 1165), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2011 S. 1202), beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs.1 Satz 3 NHG). Die Aufhebung dieser Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 05.06.2019, der Philosophischen Fakultät vom 06.11.2019 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.11.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.12.2019 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2015 S. 1500), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2018 S. 1173), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2018 S. 1173), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Studium im Ausland) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studium im Ausland

(1) ¹Studierende können insbesondere ein Semester an einer Hochschule in Indien absolvieren, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht. ²Eine Liste der kooperierenden Hochschulen wird einmal im Semester durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission in geeigneter Weise bekannt gegeben.“

2. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.**a. Ziffer I wird wie folgt neu gefasst:****„I. Master-Studiengang „Modern Indian Studies“**

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden. Im Rahmen des Studiums sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C zu absolvieren, die den Erwerb von Kenntnissen einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben; diese können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowohl im Fachstudium als auch im Professionalisierungsbereich absolviert werden, außerhalb des Professionalisierungsbereichs werden sie bis maximal 12 C im Gesamtergebnis der Masterprüfung berücksichtigt; soweit ein Modul in mehreren Wahlpflicht- oder Wahlbereichen wählbar ist, kann es nach erfolgreicher Absolvierung nur in einem dieser Bereiche berücksichtigt werden. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, insbesondere, wenn Studierende bereits über Kenntnisse einer modernen indischen Sprache verfügen oder sie in einem anderen Studienfach erwerben.“

b. Nr 1 (Fachstudium Modern Indian Studies im Umfang von 78 C) wird wie folgt geändert.**aa. Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:****„b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen wenigstens sieben der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 58 C erfolgreich absolviert werden; soweit dabei Module absolviert werden, die den Erwerb einer modernen indischen Sprache zum Gegenstand haben, werden sie nur bis insgesamt maximal 12 C berücksichtigt:

M.MIS.003	Topics in Modern Indian Studies I: State and Society	(9 C/4 SWS)
M.MIS.004	Topics in Modern Indian Studies II: Culture and History	(9 C/4 SWS)
M.MIS.005	Topics in Modern Indian Studies III: Religion	(9 C/4 SWS)
M.MIS.110	Preparing a research project	(6 C/1 SWS)
M.MIS.011	Diversity and Inequality: Theories and Methods	(6 C/3 SWS)
M.MIS.112	Diversity and Inequality: Politics and Policy	(9 C/4 SWS)
M.MIS.013	Diversity and Inequality: Comparative Approaches	(9 C/4 SWS)
M.MIS.114	Metamorphoses of the Political I	(9 C/4 SWS)
M.MIS.015	Metamorphoses of the Political II	(6 C/3 SWS)
M.MIS.016	Analysing Religions in South Asia	(6 C/3 SWS)

M.MIS.017	Media and the Public Sphere in Modern India	(6 C/3 SWS)
M.MIS.018	Capitalism and Social Transformation in Modern India	(6 C/3 SWS)
M.MIS.119	MA Colloquium	(4 C/1 SWS)
M.MIS.023	Methodological Approaches to Topics in Modern Indian Studies III	(9 C/4 SWS)
M.MIS.029	Development Economics of India	(6 C/4 SWS)
M.MIS.030	Development Economics of India Seminar	(6 C/4 SWS)
B.MIS.706	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.709	Sprachkurs Moderne indische Sprache – intensiv II	(6 C/4 SWS)
B.Ind.150	Hindi	(12 C/8 SWS)
B.Ind.151	„Wir sprechen Hindi I“	(3 C/2 SWS)
B.Ind.152	Wir sprechen Hindi für Fortgeschrittene	(3 C/2 SWS)
B.Ind.153-1	Hindi-Konversation I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.153-2	Hindi Lektüre I	(4 C/2 SWS)
B.Ind.155	Hindi-Konversation für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
B.Ind.156	Hindi Lektüre für Fortgeschrittene	(4 C/2 SWS)
M.WIWI-VWL.0096:	Essentials of Global Health	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-VWL.0099:	Poverty & Inequality	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0138:	Quasi-Experiments in Development Economics	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-VWL.0148:	Field Experiments in Development Economics	(6 C/2 SWS)”

bb. Buchstabe c (Studienschwerpunkt „Development Economics of India“) wird wie folgt geändert.

i. In Buchstaben cb (Wahlpflichtmodule II) wird das Modul „M.WIWI-VWL.0099 Poverty & Inequality (6 C/4 SWS)“ gestrichen.

ii. In Buchstaben cc (Wahlpflichtmodule III) wird das Modul „M.MIS.031 Introductory Economics for Modern Indian Studies (6 C/2 SWS)“ gestrichen.

c. In Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) wird das Modul „M.MIS.031 Introductory Economics for Modern Indian Studies (6 C/2 SWS)“ gestrichen.

3. Anlage II (Modulpaket “Modern Indian Studies” im Umfang von 36 C) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Zugangsvoraussetzungen) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache; dieser wird geführt durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test:

- aa) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- bb) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- cc) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- dd) „International English Language Testing System" (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- ee) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test" (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- ff) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- gg) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau C1.

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.“

b. In Nr. 2 (Wahlpflichtmodule) Buchstabe b wird das Modul „M.MIS.031 Introductory Economics for Modern Indian Studies (6 C/2 SWS)“ gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 26.06.2019, der Fakultät für Physik vom 03.07.2019, der Fakultät für Chemie vom 17.07.2019 und der Medizinischen Fakultät vom 23.09.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.10.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.11.2019 die Umbenennung des Promotionsprogramms „Molecular Physiology of the Brain“ in „Cellular and Molecular Physiology of the Brain“ zum Wintersemester 2019/20 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 26.06.2019, der Fakultät für Physik vom 03.07.2019, der Fakultät für Chemie vom 17.07.2019 und der Medizinischen Fakultät vom 23.09.2019 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 23.10.2019 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge am 17.12.2019 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1 und 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in das Göttinger
Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare
Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge**

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung für die Promotionsstudiengänge nach Anlage 1.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu einem Promotionsstudiengang nach Anlage 1 ist der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen fachlich einschlägigen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten

angehört. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss (im Folgenden: Programmausschuss).

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und einen Notendurchschnitt nachweist, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. ³Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberechtigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

(3) ¹Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der Programmausschuss.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne von Absätzen 1 und 3 fachlich einschlägig ist, trifft der zuständige Programmausschuss. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 150 Anrechnungspunkten sowie für den Fall, dass das Studium eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengangs nachgewiesen wird, der Nachweis, dass die Masterarbeit in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengang abgelegt wurde. ³Der Programmausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, im Umfang von höchstens 30 Anrechnungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte.

⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Programmausschuss.

(6) ¹Weitere Voraussetzung ist eine Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten in Textform, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). ²Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
- b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
- c) der Prüfungsanspruch noch besteht,
- d) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen, und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird (Promovierenden-Erklärung gemäß RerNat-O, Anlage 1).

(7) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung durch:

- a) den Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen und
- b) in einem Eignungsgespräch.

²Grundlage für die Feststellung der überdurchschnittlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 3

Bewerbungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Bewerbungsantrag ist mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen an die GGNB-Geschäftsstelle der Universität Göttingen zu richten und soll dort bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 31. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ³Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über den Abschluss des Studiums, die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) sowie über die Durchschnittsnote und das zu Grunde liegende Benotungssystem einzureichen;
- b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5;
- c) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit), welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- d) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- f) eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;

g) eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 (Promovierenden-Erklärung gemäß RerNat-O).

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Nach näherer Bestimmung durch den Programmausschuss ist der Antrag nach Absatz 1 in Verbindung mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 über ein Online-Portal der Universität einzureichen beziehungsweise hochzuladen; die Universität gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4

Eignungsgespräch

(1) Mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten werden Eignungsgespräche durch mindestens drei, vom zuständigen Programmausschuss eingesetzte prüfungsberechtigte Mitglieder des GGNB geführt, die im Anschluss an das Eignungsgespräch eine Bewertung vornehmen und eine Empfehlung für Annahme oder Ablehnung aussprechen.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

- a) bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Promotionsstudiengang relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(3) Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die bereits ein Zugangsverfahren für einen der in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengänge durchlaufen haben, eine Betreuungszusage nachweisen, und eine Mindestnote von 2,0 erreicht haben, wird das Eignungsgespräch durch ein vom zuständigen Programmausschuss eingesetztes prüfungsberechtigtes Mitglied des GGNB geführt, das weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter sein darf.

(4) ¹Die genauen Termine sowie der Ort des Eignungsgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn durch das GGNB bekannt gegeben. ²Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von dem GGNB rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. ³Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Eignungsgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. ⁴Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Programmausschuss fest.

§ 5

Entscheidung über den Zugang

¹Zuständig für die Prüfung, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der zuständige Programmausschuss. ²Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 6

Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen Zugangsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber wenigstens in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform. ²Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Bescheide nach Absatz 1 werden von der zuständigen Programmsprecherin oder dem zuständigen Programmsprecher oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. ²Der Zugangsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

§ 7

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) ¹Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2011 S. 1606) außer Kraft. ²Die Ordnung nach Satz 1 bleibt für Vergabeverfahren vor dem Sommersemester 2020 anzuwenden.

Anlage 1 Promotionsstudiengänge des GGNB

Titel	Federführende Fakultät
Microbiology and Biochemistry	Biologie
Genes and Development	Biologie
Biomolecules: Structure – Function – Dynamics	Biologie
Molecular Biology of Cells	Biologie
Systems Neuroscience	Biologie

Anlage 2 Master-Studiengänge der Georg-August-Universität für vereinfachtes Auswahlverfahren bei Nachweis einer Mindestnote

- Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“
 - Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“
 - Master-Studiengang „Molekulare Biologie“
 - Master-Studiengang „Neurowissenschaften“
-

Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Chemie vom 07.02.2018 und 20.02.2019, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 15.07.2019 und der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.02.2019 und 26.06.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.11.2019 die erste Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); §§ 9 Abs.3 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Graduiertenschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2018 S. 514) wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 8 wird Buchstabe a (Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Chemie“) wie folgt geändert.

a. Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) wird wie folgt neu gefasst:

„B. Besondere Bestimmungen**1. Dissertation**

Dissertationen nach § 10 Abs. 3 sind an der Fakultät für Chemie nur möglich, sofern der Betreuungsausschuss dieser Form der Dissertation einstimmig zustimmt. Er kann Auflagen z. B. zur Struktur oder zu Mindestinhalten machen. Die Zustimmung und mögliche Auflagen sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu dokumentieren und bei der Anmeldung zur Prüfung mit Abgabe der Dissertation im Dekanat vorzulegen. Das Formblatt gilt ebenfalls als Nachweis der Betreuenden, dass das Manuskript den wesentlichen Anteil der wissenschaftlichen Arbeit ausmacht.

Promovierende, die eine Dissertation nach §10 Abs. 3 planen, müssen frühzeitig die dazu nötigen Veröffentlichungsrechte am Text und möglichen Grafiken vom Verlag der zu nutzenden Publikation einholen. In diesem Zusammenhang muss auch geklärt werden, in welcher weiteren Publikationsform der Verlag einer Zweitnutzung zustimmt (z.B. kommerziell

vs. nicht-kommerziell wie über bei einer Publikation über die SUB). Bei der Klärung der rechtlichen Fragen mit den Verlagen kann die SUB um Beratung gebeten werden. Die Zustimmung des Verlages ist bei der Anmeldung zur Prüfung mit Abgabe der Dissertation im Dekanat vorzulegen. Die Übernahme von Passagen aus Publikationen ist als Fließtext in die Dissertation einzubinden und entsprechend der Guten Wissenschaftlichen Praxis kenntlich zu machen.

2. Prüfungskommission

Abweichend von § 11 Abs. 1 ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Dissertation aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Chemie der Georg-August-Universität Göttingen zu bestellen.“

b. In Buchstabe C (Promotionsstudium) Nr. 1 (Fachwissenschaftliche Kompetenz) wird Buchstabe b (Fachliche und methodische Vertiefung) wie folgt neu gefasst:

„b. Fachliche und methodische Vertiefung

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Berücksichtigt werden können Module (auch fachdidaktische) aus dem Master-Studiengang Chemie sowie der math.-nat.-Fakultäten (ohne Psychologie) aus Master- und Promotionsstudiengängen, soweit diese noch nicht im Rahmen eines Masterstudiums absolviert wurden. Belegt werden können z. B. folgende Module:

P.Che.1010 Chemische Kristallographie (3 C / 2 SWS)

P.Che.1114 Hauptgruppenmetallorganische Chemie (3 C / 3 SWS)

P.Che.1134 Aktuelle Themen der Anorganische Chemie (3 C / 3 SWS)

P.Che.1135 Spezielle Themen der NMR-Spektroskopie (3 C / 2 SWS)

P.Che.1311 Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik (3 C / 3 SWS)

P.Che.1313 Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik (3 C / 3 SWS)

P.Che.1315 Chemical Dynamics at Surfaces (3 C / 3 SWS)

P.Che.2404 Dynamik und Simulation (3 C / 3 SWS)

P.Che.2502 Biomolekulare Chemie (3 C / 3 SWS)

M.Che.1214 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie (3 C / 3 SWS)

M.Che.1215 NMR für Strukturchemie und Strukturbiologie II (3 C / 3 SWS)

M.Che.2503 Biomolekulare Chemie Praktikum (6 C / 6 SWS)

M.Che.2603 Praktikum Katalysechemie (6 C / 8 SWS)

M.Che.2703 Praktikum Makromolekulare Chemie (6 C / 8 SWS)

Soweit das jeweilige Angebot nicht modularisiert ist, legt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die jeweils zu berücksichtigenden Anrechnungspunkte auf Basis des tatsächlichen Workload fest.

*) Bei chemie-didaktischen Promotionen bedeutet fachwissenschaftliche Kompetenzen auch fachdidaktische Kompetenz.“

2. Anlage 9 wird wie folgt geändert.

a. In Buchstabe a (Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Geography“) wird Buchstabe B (Promotionsstudium) wie folgt neu gefasst:

„B. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Credits (C) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

1. Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

P.Geg.1	Fachliche und methodische Vertiefung	(5 C, 2 SWS)
P.Geg.2	Forschung reflektieren – Promovierendenseminar	(5 C, 2 SWS)

2. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

P.Geg.3	Wissenschaftliche Kommunikation	(5 C)
P.Geg.4	Wissenschaftliche Lehre	(5 C)
P.Geg.5	Schlüsselqualifikationen	(5 C, 2 SWS)
P.Geo.5	Wissenschaftliches Schreiben	(5 C, 2 SWS)

Der Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee) kann zulassen, dass an Stelle der genannten Module andere Leistungen erbracht werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.“

b. In Buchstabe b (Fachspezifische Bestimmungen für den Promotionsstudiengang „Geoscience“) wird Buchstabe B (Promotionsstudium) wie folgt neu gefasst:

„B. Promotionsstudium

Es sind im Rahmen des Promotionsstudiums Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 Credits (C) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

1. Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

P.Geo.1	Fachliche und methodische Vertiefung	(5 C, 2 SWS)
P.Geo.3	Forschung reflektieren – Promovierendenseminar	(5 C, 2 SWS)

2. Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich zu absolvieren:

P.Geo.2	Wissenschaftliche Kommunikation	(5 C, 1 SWS)
P.Geo.4	Wissenschaftliche Lehre	(5 C)
P.Geo.5	Wissenschaftliches Schreiben	(5 C, 2 SWS)
P.Geo.6	Schlüsselqualifikationen	(5 C, 2 SWS)

Der Betreuungsausschuss (Thesis Advisory Committee) kann zulassen, dass an Stelle der genannten Module andere Leistungen erbracht werden, wenn sie den oben genannten Modulen mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen.“

3. Anlage 11 (Fachspezifische Bestimmungen für die GGNB-Programme) wird wie folgt geändert.

a. Buchstabe A (Zuständigkeiten; Geltungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

„A. Zuständigkeiten; Geltungsbereich

Das Göttinger Graduiertenzentrum für Neurowissenschaften, Biophysik und molekulare Biowissenschaften (Göttingen Graduate Center for Neurosciences, Biophysics and Molecular Biosciences, GGNB) ist eine Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3. Für sie gelten die folgenden Bestimmungen. Der *Programmausschuss* tritt an die Stelle des *Prüfungsausschusses* im Sinne der RerNatO; Bestimmungen der RerNatO über Prüfungsausschüsse gelten entsprechend.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die folgenden Promotionsprogramme der GGNB:

- Internationaler Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“
- Internationaler Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“
- Promotionsstudiengang „Biomolecules: Structure – Function – Dynamics“
- Promotionsstudiengang „Molecular Biology of Cells“
- Promotionsstudiengang „Genes and Development“
- Physics of Biological and Complex Systems
- Cellular and Molecular Physiology of the Brain
- Promotionsstudiengang „Systems Neuroscience“
- Theoretical and Computational Neuroscience
- Sensory and Motor Neuroscience
- Promotionsstudiengang „Microbiology and Biochemistry“
- Emerging Infectious Diseases
- Plant Responses To Eliminate Critical Threats (PRoTECT)
- Genome Science“

b. In Buchstabe B (Besondere Bestimmungen) werden Nr. 1 (Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren) Buchstabe b Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„**aa** Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

Über die Anerkennung anderer Nachweise ausreichender Englischkenntnisse entscheidet der Programmausschuss.“

c. Buchstabe D (Übergangsbestimmungen) wird wie folgt angefügt:

„D. Übergangsbestimmungen

Promovierende, die vor dem 01.10.2019 im Promotionsprogramm „Molecular Physiology of the Brain“ zur Promotionsprüfung zugelassen wurden, erhalten nach Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen Promotionsurkunde und Prüfungszeugnis jeweils mit der Programmbezeichnung „Molecular Physiology of the Brain“. Promovierende, die vor dem 01.10.2018 in das Promotionsprogramm „Molecular Physiology of the Brain“ aufgenommen wurden und seither ununterbrochen als Promotionsstudierende immatrikuliert waren, erhalten auf Antrag, der bis spätestens 31.03.2020 an den Programmausschuss zu richten ist, nach Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen Promotionsurkunde und Prüfungszeugnis jeweils mit der Programmbezeichnung „Molecular Physiology of the Brain“.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 05.09.2019 sowie nach Beschluss des Senats vom 14.08.2019 und Stellungnahme des Senats vom 20.11.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.12.2019 die einundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2019 S. 1101), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1, 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3 PStO-2FBA; § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 49/2019 S. 1101), wird wie folgt geändert.

1. In § 8 (Freiwillige Zusatzprüfungen) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b) Voraussetzung ist ferner der Nachweis einer Studienberatung beim Geschäftsbereich Lehre und Studium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) – im Folgenden GBLS-ZEWIL –, die der Beratung darüber dient, welche Module aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zur Absolvierung als freiwillige Zusatzprüfung besonders in Frage kommen, um Studienzeitverzögerungen zu vermeiden; der Nachweis ist für ein Wintersemester bis zum 30.10. (Ausschlussfrist), für ein Sommersemester bis zum 30.04. (Ausschlussfrist) zu erbringen.“

2. In § 13 (Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Ausstellung von Bescheinigungen gelten vor Zulassung zur Bachelorarbeit die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich der Zuständigkeit einer Prüfungsverwaltung entsprechend; bei Angelegenheiten im Bereich des GBLS-ZEWIL ist die Prüfungsverwaltung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter fachlicher Weisung der Studiendekanin oder des Studiendekans für Lehrerbildung zuständig.“

3. § 14 (Prüfungskommissionen) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden jede der beteiligten Fakultäten und der GBLS-ZEWIL je eine Prüfungskommission.“

b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Prüfungskommission des GBLS-ZEWIL ist zuständig für bildungswissenschaftliche Module des lehramtbezogenen Profils sowie für durch den GBLS-ZEWIL verantwortete Zusatzangebote.“

4. In § 15 (Koordination des Studiengangs) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der GBLS-ZEWIL ist im Rahmen dieses Studiengangs verantwortlich für alle Fragen, die mit dem lehramtbezogenen Profil, den dort zu absolvierenden Modulen und der Organisation von Praktika zu tun haben.“

5. In § 18 (Besondere Zuständigkeiten; Übergangsbestimmungen) Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Abweichend von Satz 1 werden Änderungen der Anlagen II und III dieser Prüfungsordnung sowie Modulverzeichnisse auf Vorschlag der jeweils zuständigen Studienkommission durch den Fakultätsrat der das jeweilige Studienfach oder das jeweilige Angebot im Professionalisierungsbereich verantwortenden Fakultät, die Anlage III.1 und das zugehörige Modulverzeichnis auf Vorschlag der Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote durch den Vorstand der ZEWIL beschlossen; die übrigen beteiligten Fakultäten sind über den Beschluss zu informieren.“

6. In Anlage I (Struktur des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Studienstruktur des Lehramtbezogenen Profils

Fachstudium (132 C)	Professionalisierungsbereich (36 C)		
[+ 12 C Bachelorarbeit]	Fachdidaktische Kompetenz (6 C)	Optionalbereich (10 C)	Bildungswissenschaftliche Kompetenz (20 C)
<p><u>Kerncurriculum Fach A</u> (66 C)</p> <p>davon nicht schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C*</p> <p><u>Kerncurriculum Fach B</u> (66 C)</p> <p>davon nicht-schulbezogene Vermittlungskompetenz: 3 C*</p>	<p>- <u>Fachdidaktische Module Fach A</u> (6 C)</p> <p>a) schulbezog. VermKomp (3 C) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)</p> <p>- <u>Fachdidaktische Module Fach B</u> (6 C)</p> <p>a) schulbezog VermKomp (3 C) [b] nicht-schulbezog. VermKomp (3 C)</p>	<p>- Module frei wählbar aus dem zulässigen Angebot: - des Faches A oder B - des Bereichs Schlüsselkompetenzen - des Profils „studium generale“ - der besonderen Angebote des GBLS-ZEWIL (insb. „Lehramt PLuS“)</p>	<p>B.BW.010 „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ (6 C / 4 SWS)</p> <p>B.BW.020 „Handlungsfeld Schule und Allgemeines Schulpraktikum (ASP)“ (9 C / 6 SWS)</p> <p>B.BW.030 „Praktikum in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung oder einem Sportverein (BSVP)“ (5 C / 1 SWS)</p>

* Diese 3 C bilden zusammen mit den unter der „Fachdidaktischen Kompetenz“ (schulbezogene Vermittlungskompetenz) ausgewiesenen C in der Regel ein Modul, das durch die Lehrenden der Fachdidaktik dieses Faches verantwortet wird. Lehrveranstaltungen zur nicht-schulbezogenen Vermittlungskompetenz können ggf. durch Lehrende der Fachwissenschaft des Faches durchgeführt werden.“

7. Die Übersicht zu Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Weitere Bestimmungen zum Professionalisierungsbereich

Anlage III.1 Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil (GBLS-ZEWIL)

Anlage III.2 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät
(Philosophische Fakultät)

Anlage III.3 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Theologischen Fakultät (Theologische Fakultät)

Anlage III.4 Fächerübergreifendes Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)“

8. Anlage II.26 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ wird wie folgt geändert.

a. Ziffer II wird wie folgt neu gefasst:

„II. Empfohlene Vorkenntnisse

Über das bereits für die Zulassung verpflichtende Kleine Latinum (bzw. vergleichbare Lateinkenntnisse) hinaus, muss bis zum Beginn der Bachelorarbeit das Latinum nachgewiesen werden. Es ist jedoch für ein effizientes Studium ratsam, entsprechende Lateinkenntnisse bereits vor Beginn des Studiums zu erwerben. Weiterhin ist zum Verständnis der einschlägigen internationalen Fachliteratur die Kenntnis einer oder mehrerer relevanter moderner Fremdsprachen dringend zu empfehlen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, u.a.).“

b. In Ziffer III (Modulübersicht) werden Nrn. 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„1. Kerncurriculum

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert werden:

B.MNL.100	„Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“	(9 C / 4 SWS)
B.MNL.101	„Grundlagen der Paläographie“	(5 C / 2 SWS)
B.MNL.103	„Gattungen der lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“	(7 C / 3 SWS)
B.MNL.104	„Überlieferungsgeschichte und Rezeption in der Lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“	(8 C / 3 SWS)
B.MNL.106	„Epoche und Literatur“	(12 C / 5 SWS)
B.MNL.107	„Literaturwissenschaftliche Analyse “	(9 C / 4 SWS)

Das Modul B.MNL.100 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus den Modulen B.MNL.102a und B.MNL.102b sowie B.MNL.105a und B.MNL.105b jeweils ein Modul auszuwählen ist:

B.MNL.102a	„Editionstechnik“	(10 C / 4 SWS)
B.MNL.102b	„Textherstellung“	(10 C / 2 SWS)
B.MNL.105a	„Materialität und Schriftlichkeit“	(6 C / 2 SWS)
B.MNL.105b	„Bibliotheks- und Archivwesen“	(6 C)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen Module im Umfang von wenigstens 6 C, jedoch nicht mehr als 12 C, aus Modulen des Studienfaches „Lateinische Philologie“ oder mediävistisch ausgerichteter Studiengebiete erfolgreich abgeschlossen werden, sofern das Studienfach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ nicht mit dem Studienfach „Lateinische Philologie“ kombiniert wird. Der Lehrstuhl für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit veröffentlicht in geeigneter Weise ein Verzeichnis der geeigneten Module. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, sofern entsprechende Module bereits im Bereich der Schlüsselkompetenzen absolviert wurden.

bb. Es müssen ein oder mehrere der folgenden Module im Umfang von bis zu 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MNL.201	„Metrik und Rhythmik in lateinischen Texten des Mittelalters und der Neuzeit“	(10 C / 4 SWS)
B.MNL.202a	„Lektüre mittel- und neulateinischer Texte“	(4 C / 2 SWS)
B.MNL.202b	„Lektüre mittel- und neulateinischer Texte“	(8 C / 4 SWS)
B.MNL.203	„Epochen der Lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit im Überblick“	(6 C / 2 SWS)
B.MNL.204	„Analyse und Interpretation mittel- und neulateinischer Literatur“	(8 C / 3 SWS)

b. Profil „studium generale“

Studierende anderer Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

B.MNL.100	„Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“	(9 C / 4 SWS)
B.MNL.101	„Grundlagen der Paläographie“	(5 C / 2 SWS)
B.MNL.102a	„Editionstechnik“	(10 C / 4 SWS)
B.MNL.102b	„Textherstellung“	(10 C / 2 SWS)
B.MNL.103	„Gattungen der lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“	(7 C / 3 SWS)
B.MNL.104	„Überlieferungsgeschichte und Rezeption in der Lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“	(8 C / 3 SWS)
B.MNL.105a	„Materialität und Schriftlichkeit“	(6 C / 2 SWS)
B.MNL.105b	„Bibliotheks- und Archivwesen“	(6 C)
B.MNL.106	„Epoche und Literatur“	(12 C / 5 SWS)
B.MNL.107	„Literaturwissenschaftliche Analyse“	(9 C / 4 SWS)
B.MNL.201	„Metrik und Rhythmik in lateinischen Texten des Mittelalters und der Neuzeit“	(10 C / 4 SWS)
B.MNL.202a	„Lektüre mittel- und neulateinischer Texte“	(4 C / 2 SWS)
B.MNL.202b	„Lektüre mittel- und neulateinischer Texte“	(8 C / 4 SWS)
B.MNL.203	„Epochen der Lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit im Überblick“	(6 C / 2 SWS)
B.MNL.204	„Analyse und Interpretation mittel- und neulateinischer Literatur“	(8 C / 3 SWS)
B.MNL.300a	„Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (für Kulturwissenschaftler*innen)“	(10 C / 4 SWS)
B.MNL.300b	„Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (für Kulturwissenschaftler*innen)“	(10 C / 4 SWS)
B.MNL.301	„Lateinische Paläographie für Kulturwissenschaftler*innen“	(5 C / 2 SWS)
B.MNL.302	„Mittel- und neulateinische Literatur für Kulturwissen- schaftler*innen“	(6 C / 3 SWS)
B.MNL.303	„Mittel- und neulateinische Sprache für Latinist*innen“	(6 C / 3 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studienfächer in allen geeigneten Studiengängen im Rahmen des Bereichs Schlüsselkompetenzen absolviert werden; eine Anrechnung bereits im Kerncurriculum oder in den Profilen absolvierter Module ist nicht möglich:

B.MNL.100	„Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“	(9 C / 4 SWS)
B.MNL.101	„Grundlagen der Paläographie“	(5 C / 2 SWS)
B.MNL.102a	„Editionstechnik“	(15 C / 4 SWS)
B.MNL.102b	„Textherstellung“	(15 C / 2 SWS)
B.MNL.103	„Gattungen der lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“	(7 C / 3 SWS)
B.MNL.104	„Überlieferungsgeschichte und Rezeption in der Lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“	(8 C / 3 SWS)
B.MNL.105a	„Materialität und Schriftlichkeit“	(6 C / 2 SWS)
B.MNL.105b	„Bibliotheks- und Archivwesen“	(6 C)
B.MNL.106	„Epoche und Literatur“	(12 C / 5 SWS)
B.MNL.107	„Literaturwissenschaftliche Analyse“	(9 C / 4 SWS)
B.MNL.201	„Metrik und Rhythmik in lateinischen Texten des Mittelalters und der Neuzeit“	(10 C / 4 SWS)
B.MNL.202a	„Lektüre mittel- und neulateinischer Texte“	(4 C / 2 SWS)
B.MNL.202b	„Lektüre mittel- und neulateinischer Texte“	(8 C / 4 SWS)
B.MNL.203	„Epochen der Lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit im Überblick“	(6 C / 42 SWS)
B.MNL.204	„Analyse und Interpretation mittel- und neulateinischer Literatur“	(8 C / 3 SWS)
B.MNL.300a	„Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (für Kulturwissenschaftler*innen)“	(10 C / 4 SWS)
B.MNL.300b	„Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (für Kulturwissenschaftler*innen)“	(10 C / 4 SWS)
B.MNL.301	„Lateinische Paläographie für Kulturwissenschaftler*innen“	(5 C / 2 SWS)
B.MNL.302	„Mittel- und neulateinische Literatur für Kulturwissen- schaftler*innen“	(6 C / 3 SWS)
B.MNL.303	„Mittel- und neulateinische Sprache für Latinist*innen“	(6 C / 3 SWS)“

c. Nach Ziffer IV wird als Ziffer IVa wie folgt eingefügt:

„IVa. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a. Betreutes Selbststudium (Independent Study)

Eine Independent Study kann im Rahmen eines Moduls eine Lehrveranstaltung ersetzen und im Sinne einer einführenden Lektüre die Anfertigung einer Hausarbeit zu einem zuvor abgesprochenen Thema fordern. Die Aufgabenstellung für die Independent Study erfolgt in Absprache mit der Professur des Faches (min. ein Vorgespräch in der offenen Sprechstunde). Zudem kann die Independent Study eine Exkursion innerhalb eines Moduls ersetzen und die selbständige Arbeit in einer Bibliothek, einem Archiv oder einer vergleichbaren Einrichtung fordern, welche in die Prüfungsleistung des Portfolios einzubringen ist. Eine Spezifizierung der Aufgabenstellung erfolgt durch die Lehrperson der jeweiligen Veranstaltung.

b. Sitzungsgestaltung

Eine Sitzungsgestaltung umfasst die Vorbereitung, Ausgestaltung und Durchführung (ca. 90 Min.) eines für eine Sitzung der Lehrveranstaltung vorgesehenen Themas, welches mit der oder dem Dozierenden zuvor abgesprochen wurde. Die oder der Studierende übernimmt die Leitung der Sitzung und ist dazu angehalten, die Sitzung methodisch und didaktisch sinnvoll im Sinne der zu behandelnden Thematik durchzuführen sowie in der Planung ggf. die Hilfe der oder des Dozierenden in Anspruch zu nehmen.

c. Praktikumsbericht

Ein Praktikumsbericht enthält die Darstellung und Reflexion von Rahmenbedingungen eines Praktikums. Weiterhin werden gesammelte Erfahrungen sowie die Relevanz für die eigene Berufsperspektive erörtert.

d. Portfolio

Ein Portfolio ist eine Sammlung von Arbeitsergebnissen, die im Verlauf eines zeitlich begrenzten Lernprozesses zur Prüfung der im jeweiligen Modul erworbenen Kompetenzen in schriftlicher Form zusammengestellt und in einer Mappe dokumentiert werden.

Eine Spezifizierung der Bestandteile des Portfolios erfolgt durch die Lehrperson der jeweiligen Veranstaltung.

e. Hausaufgaben

Hausaufgaben sind Arbeitsaufträge, die im Zusammenhang mit dem Thema der Sitzung von Woche zu Woche erarbeitet werden, z. B. Übersetzungsanfertigungen.“

d. Ziffer VI wird wie folgt neu gefasst:

„VI. Erläuterungen zum Studienverlauf

Es sind die in der Modulübersicht vorgesehenen Module jeweils erfolgreich abzuschließen. Die Reihenfolge ist grundsätzlich freigestellt; es wird jedoch empfohlen, zu Beginn des Studiums das Basismodul B.MNL.100 sowie direkt anschließend die paläographischen Module 101 und 102 zu absolvieren. Modul B.MNL.107 kann frühestens nach erfolgreicher Absolvierung des Basismoduls besucht werden. Aus den Modulen 102a/b und 105a/b ist jeweils ein Modul, entweder a oder b, auszuwählen und vollständig zu absolvieren.

Die Studierenden wählen aus den angebotenen Veranstaltungen die zur Absolvierung der einzelnen Module jeweils nötigen Seminare, Vorlesungen oder Übungen; die Eignung der Veranstaltungen für das jeweilige Modul ist dem Veranstaltungskommentar im UniVZ zu entnehmen und im Zweifelsfall mit dem Modulkoordinator abzustimmen. Die mehrfache Anrechnung einer besuchten Lehrveranstaltung im Rahmen unterschiedlicher Module ist ausgeschlossen.

Um eine Doppelbelegung auszuschließen, darf das Modul B.MNL.300a nicht mit dem Modul B.MNL.100 und B.MNL.101 sowie 300b nicht mit den Modulen B.MNL.100, B.MNL.102 und B.MNL.301 kombiniert werden.“

e. Ziffer VIa wird wie folgt neu angefügt:

„VIa. Übergangsbestimmungen

Für Studierende des Bachelor-Teilstudiengangs „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2019/2020 begonnen haben und seither ununterbrochen immatrikuliert waren, finden die fachspezifischen Bestimmungen in der bis zum 30.09.2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Eine Prüfung nach den fachspezifischen Bestimmungen in der bis zum 30.09.2019 geltenden Fassung findet letztmals im Sommersemester 2022 statt. Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Satzes 1 insgesamt nach den vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen geprüft; vor Antragstellung soll eine Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden.“

f. Anlage VII (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ mit Fachwissenschaftlichem Profil in Kombination mit Studienfach „Germanistik - Deutsche Philologie / Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (66 C)			BA-Fach „Germanistik - Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	B.MNL.100 „Einführung in die Grundlagen und Methoden des Faches [...]“ (Orientierungsmodul) 9 C			B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			SK.FS.I-A1 Italienisch Grundstufe I-A1 (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	B.MNL.102a Editionstechnik (Wahlpflicht) 10 C			B.Ger.01-2 „Einf. in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C	B.MNL.201 „Metrik u. Rhythmik in lat. Texten des Mittelalters und d. Neuzeit“ (Wahlpflicht) 10 C	
3. Σ 30 C		B.MNL.103 „Gattungen der lateinischen Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“ (Pflicht) 7 C	B.MNL.106 „Epoche und Literatur“ (Pflicht) 12 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Historische und Systematische Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Historische und Systematische Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C		
4. Σ 32 C		B.MNL.104 „Überlieferungsgeschichte und Rezeption in der lat. Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“ (Pflicht) 8 C		B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft – Historische und Systematische Perspektiven“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.FS.I-A2 Italienisch Grundstufe II-A2 (Wahl) 6 C
5. Σ 32 C	B.MNL.105a „Materialität und Schriftlichkeit“ (Wahlpflicht) 6 C	B.MNL.107 „Literaturwissenschaftliche Analyse“ (Pflicht) 9 C		B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C		B.MNL.202b „Lektüre mittel- und neulateinischer Texte“ (Wahlpflicht) 8 C	
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C		B.MNL.101 „Grundlagen der Paläographie“ (Pflicht) 5 C	B.Ger.03-3b „Sprachwissenschaft – Sprache, Medium und Gesellschaft“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Gri./Lat.11 Antike Vorbilder späterer lit. [...] Phän. (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ mit Fachwissenschaftlichem Profil in Kombination mit Studienfach „Lateinische Philologie / Latein“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (66 C)			BA-Fach „Lateinische Philologie/Latein“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.MNL.100 „Einführung in die Grundlagen und Methoden des Faches [...]“ (Orientierungsmodul) 9 C			B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C		B.MNL.201 „Metrik und Rhythmen in lateinischen Texten des Mittelalters und der Neuzeit“ (Wahlpflicht) 10 C	SK.FS.I-A1 Italienisch Grundstufe I-A1 (Wahl) 6 C
2. Σ 31 C	B.MNL.102a Editionstechnik (Wahlpflicht) 10 C			B.Lat.02 „Basismodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 30 C		B.MNL.103 „Gattungen der lat. Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“ (Pflicht) 7 C	B.MNL.106 „Epoche und Literatur“ (Pflicht) 12 C	B.Lat.04 „Lateinische Literatur II: Prosa“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.06c „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 32 C	B.MNL.104 „Überlieferungsgeschichte und Rezeption in der lat. Literatur des Mittelalters und der Neuzeit“ (Pflicht) 8 C			B.Lat.10 „Vermittlungskompetenz“ (Pflicht) 3 C	B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (Pflicht) 9 C		SK.FS.I-A2 Italienisch Grundstufe II-A2 (Wahl) 6 C
5. Σ 32 C	B.MNL.105a „Materialität und Schriftlichkeit“ (Wahlpflicht) 6 C	B.MNL.107 „Literaturwissenschaftliche Analyse“ (Pflicht) 9 C		B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.08 „Aufbaumodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C	B.MNL.202b „Lektüre mittel- und Neulateinischer Texte“ (Wahlpflicht) 8 C	SK.IKG-ISZ.08 „Bewerbungen schreiben für Praktika und Masterstudienplätze“ (Wahl) 3 C
6. Σ 26 C	BA-Arbeit 12 C		B.MNL.101 „Grundlagen der Paläographie“ (Pflicht) 5 C				
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

9. Anlage II.31 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/ Modernes China“ wird wie folgt geändert.

a. Ziffer I wird wie folgt neu gefasst:

„I. Fachspezifische Studienziele

Die Studienziele gliedern sich in die Bereiche Sprachausbildung, Wissensvermittlung, Theorie- und Methodenausbildung, wissenschaftliches Arbeiten und Vorbereitung auf ein weiterführendes Studium sowie Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten.

- Sprachausbildung: Vermittlung einführender Qualifikationen in der modernen chinesischen gesprochenen Hochsprache zur Meisterung alltäglicher Kommunikation als Voraussetzung für eine spätere Vertiefung.
- Wissensvermittlung: Aufbau von Basiswissen zu den Bereichen a) Geschichte und Philosophie/Religion sowie b) Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht des modernen China, um Vorgänge im modernen und gegenwärtigen China verstehen zu können.
- Theorie- und Methodenausbildung: Kritisches Verständnis wichtiger kultur- und sozialwissenschaftlicher Theorien und Methoden in ihrer Anwendung auf den Gegenstand China.
- Wissenschaftliches Arbeiten und Vorbereitung auf weiterführendes Studium: Fähigkeit, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten. Vermittlung der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das moderne China und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.
- Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten: Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die einführenden Sprachkenntnisse und Kenntnisse zur Entwicklung des modernen China voraussetzen. Hierzu zählt neben der o.g. Wissens- und Kompetenzvermittlung auch die Fähigkeit zu mündlicher und schriftlicher Kommunikation von Informationen, Ideen, Problemen und Lösungen an Experten und Laien.“

b. In Ziffer IV (Modulübersicht) werden Nrn. 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MC.001	Einführung in das moderne China	(12 C / 6 SWS)
B.OAW.MC.002	Grundkurs Chinesisch II [A1]	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MC.003	Grundkurs Chinesisch III [A1.2]	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MC.004	Grundkurs Chinesisch IV [A2.1]	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MC.01	Grundkurs Chinesisch I [A1.1]	(9 C / 8 SWS)
B.OAW.MS.30	Hilfsmittel der modernen Chinaforschung	(3 C / 2 SWS)

Die Module B.OAW.MC.001 und B.OAW.MS.30 sind Orientierungsmodule.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem der folgenden Bereiche erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule Bereich Modernes China ohne Fokus**a. Wahlpflichtmodule A**

Es müssen die zwei folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.05a	Einführung in die Geschichte des vormodernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05b	Einführung in die Geschichte des modernen China	(3 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule B

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a	Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a	Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.23	Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule Vertiefungsbereich Modernes China „Geschichte“

Es müssen die fünf folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.05a	Einführung in die Geschichte des vormodernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05b	Einführung in die Geschichte des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule Vertiefungsbereich Modernes China „Politik“

Für den Vertiefungsbereich „Politik“ muss im Modul B.OAW.MC.001 das Seminar „Einführung in die Politik des modernen China“ erfolgreich mit einer Hausarbeit als Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.02a	Geistesgeschichte Chinas: Konfuzianismus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05b	Einführung in die Geschichte des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C absolviert werden:

B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a	Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a	Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)

iv. Wahlpflichtmodule Vertiefungsbereich Modernes China „Recht“

Für den Vertiefungsbereich „Recht“ muss im Modul B.OAW.MC.001 das Seminar „Einführung in das Recht des modernen China“ erfolgreich mit einer Hausarbeit als Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule A

Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.02a	Geistesgeschichte Chinas: Konfuzianismus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05b	Einführung in die Geschichte des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C absolviert werden:

B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a	Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a	Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)

v. Wahlpflichtmodule Vertiefungsbereich Modernes China „Wirtschaft“

Für den Vertiefungsbereich „Wirtschaft“ muss im Modul B.OAW.MC.001 das Seminar „Einführung in die Wirtschaft des modernen China“ erfolgreich mit einer Hausarbeit als Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.02a	Geistesgeschichte Chinas: Konfuzianismus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05b	Einführung in die Geschichte des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a	Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C absolviert werden:

B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.14a	Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)

vi. Wahlpflichtmodule Vertiefungsbereich Modernes China „Gesellschaft“

Für den Vertiefungsbereich „Gesellschaft“ muss im Modul B.OAW.MC.001 das Seminar „Einführung in die Gesellschaft des modernen China“ erfolgreich mit einer Hausarbeit als Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MS.02a	Geistesgeschichte Chinas: Konfuzianismus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05b	Einführung in die Geschichte des modernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a	Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C absolviert werden:

B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09a	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a	Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfachs „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden; Module oder Moduleile, die bereits im Kerncurriculum absolviert wurden, können nicht erneut absolviert werden:

B.OAW.MS.001e	Einführung in die Sprachwissenschaft des Chinesischen	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.02a	Geistesgeschichte Chinas: Konfuzianismus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02b	Geistesgeschichte Chinas: Daoismus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02c	Geistesgeschichte Chinas: Buddhismus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05a	Einführung in die Geschichte des vormodernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.09	Politik des modernen China II	(6 C / 2 SWS)

B.OAW.MS.09a	Politik des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.10	Recht des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14	Gesellschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.14a	Gesellschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15	Wirtschaft des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.15a	Wirtschaft des modernen China IIa	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.23	Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.25	Geschichte des modernen China II	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.29	Sprachwissenschaft des Chinesischen II	(6 C / 2 SWS)
S.RW.3502	Einführung in das chinesische Recht – Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht	(6 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen/

Studienangebot für Studierende der OAW Studiengänge

Im Bereich Schlüsselkompetenzen können folgende Module absolviert werden; Module, die bereits im Kerncurriculum oder zur Profilbildung absolviert wurden, können im Bereich Schlüsselkompetenzen nicht erneut absolviert werden:

B.OAW.MS.001e	Einführung in die Sprachwissenschaft des Chinesischen	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02	Geistesgeschichte Chinas	(6 C / 6 SWS)
B.OAW.MS.027	Filmzyklus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02a	Geistesgeschichte Chinas: Konfuzianismus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02b	Geistesgeschichte Chinas: Daoismus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.02c	Geistesgeschichte Chinas: Buddhismus	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.05a	Einführung in die Geschichte des vormodernen China	(3 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.16	Einführung in die Ideengeschichte des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.22	Kalligraphie	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.23	Einführung in die Kunst und Literatur des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.24	Einführung in die Religionen des modernen China	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.31	Sinologierelevante Sprachen I	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.32	Sinologierelevante Sprachen II	(6 C / 4 SWS)
B.OAW.MS.40	Themen der modernen Chinastudien	(6 C / 2 SWS)
B.OAW.MS.41	Einführung in die Translationswissenschaft (Deutsch-Chinesisch, Chinesisch-Deutsch)	(6 C / 2 SWS)“

c. Ziffer IX (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„IX. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ in Kombination mit Studienfach „Germanistik - Deutsche Philologie/Deutsch“ (Fachwissenschaftliches Profil)

Sem. Σ C	BA-Studienfach „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ (66 C)				BA-Fach „Germanistik - Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			Fachwissenschaftliche s Profil (18 C)	Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul		Modul		Modul			Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.OAW.MC.01 Grundkurs Chinesisch I (Pflicht) 9 C	B.OAW.MC.001 Einführung in das moderne China (Orientierung) 12 C	B.OAW.MS.05a Einführung in die Geschichte des vormodernen China (Wahlpflicht) 3 C	B.OAW.MS.30 Hilfsmittel, der modernen Chinaforschung (Orientierung) 3 C	B.Ger.01-1 Einführung in die Germanistik 1.1 (Orientierung) 12 C				
2. Σ 30 C	B.OAW.MC.002 Grundkurs Chinesisch II (Pflicht) 6 C		B.OAW.MS.05b Einführung in die Geschichte des modernen China (Wahlpflicht) 3 C		B.Ger.01-2 Einführung in die Germanistik 1.2 (Orientierung) 12 C				SK.IKG-ISZ.07 Klausuren vorbereiten und schreiben 3 C
3. Σ 33 C	B.OAW.MC.003 Grundkurs Chinesisch III (Pflicht) 6 C		B.OAW.MS.16 Einführung in die Ideengeschichte des modernen China (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.02-1 Lit.-wissenschaft – hist. und system. Perspektiven (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 Mediävistik - Hist. u. system. Perspektiven (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-3 Linguistik – syn- u. diachrone Perspektiven (Pflicht) 6 C		SK.IKG-ISZ.16 Web-spezifisches Schreiben 3 C
4. Σ 33 C	B.OAW.MC.004: Grundkurs Chinesisch IV (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.09a Politik des mod. China IIa (Wahlpflicht) 6 C	B.OAW.MS.15a Wirtschaft des modernen China IIa (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.04 Außerschulische Wissensvermittlung g (Pflicht) 3 C	B.Ger.03-1b Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur (Wahlpflicht) 6 C		B.OAW.MS.10 Recht des mod. China II (Wahlpflicht) 6 C	
5. Σ 27 C					B.Ger.03-2a Mediävistik – Text, Medien, Kultur (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-3b Empirische und theoretische Linguistik (Wahlpflicht) 6 C		B.OAW.MS.14 Gesellschaft des mod. China II (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-IKK-01 Interkulturelles Kompetenztraining für Studierende aller Fachrichtungen 6 C
6. Σ 24 C	BA-Arbeit 12 C							B.OAW.MS.23 Einf. in die Kunst und Literatur des mod. China (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-IKK-05 Trainingsdesign: Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz. 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)				66 C			18 C	18 C

2. Studienfach „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ in Kombination mit Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ (Profil „studium generale“)

Sem. Σ C	BA-Studienfach „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ (66 C)				BA-Fach „Volkswirtschaftslehre“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul		Modul		Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.OAW.MC.01 Grundkurs Chinesisch I (Pflicht) 9 C	B.OAW.MC.001 Einführung in das moderne China (Orientierung) 12 C	B.OAW.MS.02a Geistesgesch. Chinas: Konfuzianismus (Wahlpflicht) 3 C	B.OAW.MS.30 Hilfsmittel der mod. China-forschung (Orientierung) 3 C	B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I“ (Orientierungs-modul) 6 C	B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (Pflicht) 6 C			
2. Σ 31 C	B.OAW.MC.002 Grundkurs Chinesisch II (Pflicht) 6 C				B.OAW.MS.05b Einführung in die Geschichte des modernen Chinas (Wahlpflicht) 3 C	B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II“ (Pflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0001 „Mikroökonomik II“ (Pflicht) 6 C		
3. Σ 28 C	B.OAW.MC.003 Grundkurs Chinesisch III (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.09a Politik des mod. China IIa (Wahlpflicht) 6 C			B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (Wahlpflicht) 6 C			B.OAW.MS.16 Einführung in die Ideengeschichte des mod. China (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.6 Mitschreiben, Protokollieren und Berichten im Studium 4 C
4. Σ 30 C	B.OAW.MC.004 Grundkurs Chinesisch IV (Pflicht) 6 C	B.OAW.MS.09c Politik des modernen China IIc (Wahlpflicht) 6 C			B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanz- wissenschaft (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0008 Geldtheorie und Geld- politik (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 30 C			B.OAW.MS.14 Gesellschaft des mod. China II (Wahlpflicht) 6 C		B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionen-ökonomik (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0005 „Grundlagen der int. Wirtschaftsbeziehungen (Wahlpflicht) 6 C		B.WIWI-VWL.0009 Arbeitsmarktökonomik (Wahlpflicht) 6 C	SK.Phil.50 Berufsqualifizierendes Praktikum für Stud. der Geistes- und Kulturwiss. I 6 C
6. Σ 28 C	BA-Arbeit 12 C				B.WIWI-VWL.0013 Seminar zur Entwicklungsökonomik (Wahlpflicht) 6 C			B.OAW.MS.10 Recht des mod. China II (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.13 Akademische Schreibpartnerschaften 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)				66 C			18 C	18 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.
